

## Reiseanmeldung

**Der einfachste Weg: Fotografieren Sie mit Ihrem Smartphone die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung und senden Sie diese per Email an [info@youngtimer-motorradreisen.de](mailto:info@youngtimer-motorradreisen.de)**

**Bitte verwenden Sie beim Kontakt mit uns grundsätzlich nicht unsere Mobilnummern (SMS oder WhatsApp) sondern ausschließlich die o.g. Emailadresse. Gerne können Sie uns die Anmeldung auch faxen oder per Brief schicken.**

 Reiseziel/Termin
 **Fahrer (in)**

Name: _____	Vorname: _____
Straße/Haus-Nr. _____	PLZ/Ort _____
Telefon _____	Mobil-Telefon _____
E-Mail _____	Nationalität _____
Geburtsdatum _____	
Bitte im Notfall benachrichtigen: (Name/Telefon) _____	

Motorrad-Typ _____	KFZ-Kennzeichen _____
Leistung in PS _____	Baujahr _____
Ich fahre ca. _____ Km pro Jahr und seit _____ regelmäßig Motorrad	

**Beifahrer (in)**

Name: _____	Vorname: _____
Straße/Haus-Nr. _____	PLZ/Ort _____
Geburtsdatum _____	Nationalität _____

Ich buche die Übernachtung im  Einzelzimmer  
 Doppelzimmer mit \_\_\_\_\_

Sollte ich hier bei meiner Doppelzimmerbuchung keinen Partner angegeben haben, bin ich damit einverstanden, dass mir Youngtimer-Motorradreisen ein Einzelzimmer berechnet und nach einem Zimmerpartner für mich sucht. Sollte sich bis zum Reiseantritt noch ein Zimmerpartner für mich finden, bekomme ich den Einzelzimmerzuschlag erstattet.

Ich bin Vegetarier/in bzw. leide unter folgender  
**Nahrungsmittelunverträglichkeit/-allergie:** \_\_\_\_\_

**Für Reisen nach Norwegen, Großbritannien oder Irland: \***  
 Nummer Reisepass oder Personalausweis \_\_\_\_\_

\* Die Sicherheitsbehörden verlangen die Nummer des Einreisedokumentes bereits bei der Anmeldung der Teilnehmer. Sie erleichtern uns daher die Arbeit, wenn Sie diese bereits bei der Buchung angeben.

Nach erfolgter Anmeldung erhalte ich eine Buchungsbestätigung. Die Anzahlung in Höhe von 20% des Teilnahmepreises leiste ich innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung per Überweisung auf das

**Konto: IBAN: DE 79 3706 9164 7305 8160 13 , BIC: GENODED1MBU bei der Volksbank Meerbusch e. G.**

Ich bin nicht  damit einverstanden, dass meine Telefonnummer zum Zweck der gemeinsamen Anreise weitergegeben wird. Ich bin damit einverstanden, dass Fotos von der Reise, auf denen ich abgebildet bin, den anderen Teilnehmern der Reise zur Verfügung gestellt werden und ggf. von Youngtimer-Motorradreisen im Veranstaltungskatalog oder auf der Website veröffentlicht werden. Einen Anspruch auf Honorar erhebe ich nicht.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Youngtimer-Motorradreisen gelesen und verstanden habe und deren Inhalt akzeptiere. Ich mache dem Veranstalter die darin enthaltenen Zusicherungen.

Ort; Datum

Unterschrift

 Youngtimer-Motorradreisen GbR  
 Pohl, Michael - Schäfer, Thomas  
 Scharnhorststrasse 23  
 D-40477 Düsseldorf

 Tel.: 02 11-56 38 63 0  
 Fax: 0 60 03-93 07 89  
 Mail: [info@Youngtimer-Motorradreisen.de](mailto:info@Youngtimer-Motorradreisen.de)

 Steuer-Nr.: 103/5813/0914  
 Finanzamt: Düsseldorf

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Youngtimer Motorradreisen GbR  
Michael Pohl, Thomas Schäfer  
Scharnhorststraße 23, D-40477 Düsseldorf  
Tel.: 02 11-56 38 63 0  
Fax: 02 11-20 03 12 8  
Email: info@Youngtimer-Motorradreisen.de  
Diese Reisebedingungen gelten für alle  
Youngtimer Touren.

### 1. Reiseleistungen, Anmeldung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Motorradreisen ist auf den entsprechenden Seiten unseres Programmheftes beschrieben. Weitere Leistungen schuldet Youngtimer Motorradreisen nicht. Mit der schriftlichen oder Anmeldung bietet der Teilnehmer Youngtimer Motorradreisen den Abschluss eines Vertrags verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldeur auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldeur, wie für seine eigenen Verpflichtungen, einsteht, wenn er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung Ihrer Anmeldung durch Youngtimer Motorradreisen zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Youngtimer Motorradreisen vor, an das sie für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist Youngtimer Motorradreisen die Annahme erklärt.

### 2. Preis, Zahlungsweise, Fälligkeit Reiseunterlagen

Ohne Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen durch Youngtimer Motorradreisen. Nach Abschluss des Reisevertrags erhält der Teilnehmer die Buchungsbestätigung und einen Reisesicherungsschein im Sinne § 651 k Abs. 3 BGB. Mit dessen Erhalt wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 26 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 26 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übernahme des Sicherungsscheines sofort fällig. Die Zusendung bzw. Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang der Zahlung. Geht die Zahlung jedoch erst kurzfristig vor Reisebeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Reiseunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu vertreten hat. Youngtimer Motorradreisen darf den restlichen Reisepreis vor Reiseantritt verlangen, wenn feststeht, dass die Reise – wie gebucht – durchgeführt und veranstaltet wird und wenn sie sichergestellt hat, dass dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Veranstalters der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters entstehen, ersetzt werden. Dementsprechend hat Youngtimer Motorradreisen dieses Insolvenzrisiko bei der R+V Allgemeine Versicherungs AG abgesichert. Der Sicherungsschein verbrieft den direkten Anspruch des Reisenden gegenüber der R+V Allgemeine Versicherungs AG im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters. Youngtimer Motorradreisen ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung

des Reisevertrags vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn sich der Reiseteilnehmer mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher von Youngtimer Motorradreisen schriftlich angedroht wurde. Den Teilnahmepreis entnehlen Sie der jeweiligen Reisebeschreibung.

### 3. Mindestteilnehmerzahl

Wir behalten uns vor, eine Reise bis 28 Tage vor Reisebeginn abzusagen, wenn bis dahin die in der jeweiligen Reisebeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Bis dahin bereits entrichtete Beträge bekommt der Teilnehmer in diesem Fall zurück.

### 4. Änderungen beschriebener Veranstaltungsabläufe, Preiserhöhungen

Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn notwendig werden, und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Youngtimer Motorradreisen ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Kenntnis über Leistungsänderungen auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. Youngtimer Motorradreisen ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für Youngtimer Motorradreisen und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von Youngtimer Motorradreisen nicht zu vertreten sind: Devisen-Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungstarife und -preise aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger; Steuern und Abgaben oder sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben oder Hafen- und Flughafengebühren. Ebenso kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn sich die genannten Preise, Abgaben und Wechselkurs nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn gesenkt haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Die Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn Youngtimer Motorradreisen den Kunden spätestens 20 Tage vor Reiseantritt auf einem dauerhaften Datenträger davon in Kenntnis setzt und ihm die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt. Bei einer Preiserhöhung von über 8 % des Reisepreises wird der Reiseveranstalter dem Kunden spätestens 20 Tage vor Reisebeginn anbieten, der Preiserhöhung binnen einer vom Reiseveranstalter bestimmten, angemessenen Frist zuzustimmen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Tritt der Kunde zurück, gilt Ziff. 5. entsprechend. Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden auch die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise anbieten, wenn Youngtimer Motorradreisen in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anzubieten.

### 5. Rücktritt, Ersatzpersonen, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Youngtimer Motorradreisen kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen

nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reiseteilnehmer und der Dritte Youngtimer Motorradreisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist – auch bei telefonischem Rücktritt – jeweils der Eingang der Erklärung bei Youngtimer Motorradreisen. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf Bezahlung des Reisepreises. Dem Reiseveranstalter steht jedoch eine angemessene Entschädigung zu, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Die dem Reiseveranstalter zustehenden Rücktrittsgebühren sind wie folgt pauschaliert:

#### bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn

10% des Teilnahmepreises

#### bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn

25% des Teilnahmepreises

#### bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn

50% des Teilnahmepreises

#### ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn

90% des Teilnahmepreises

#### am Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung

95% des Teilnahmepreises.

Diese Zahlungen sind die pauschale Entschädigung, soweit Youngtimer Motorradreisen nicht nachweist, dass der nach Abzug ersparter Aufwendungen sowie Abzug dessen, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, verbleibende Vergütungsanspruch höher gewesen wäre. Die vorstehenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum, der zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn liegt. Sie sind auf Verlangen des Kunden zu begründen. Das Recht des Reiseteilnehmers, Youngtimer Motorradreisen nachzuweisen, dass ein Schaden in geringerer Höhe oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt ihm unbenommen. Erscheint der Reiseteilnehmer verspätet zum Beginn der Veranstaltung bzw. zu Abfahrt oder Abflug, kündigt er nach Reisebeginn oder aus Gründen, die nicht von Youngtimer Motorradreisen zu vertreten sind, oder muss er nach Reisebeginn von der Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden, so behält Youngtimer Motorradreisen den Vergütungsanspruch. Evtl. Youngtimer Motorradreisen entstehende Mehrkosten aufgrund der Bemühungen, den Reiseteilnehmer an dessen Reiseziel zu bringen oder weiterzubefördern, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers. Eine Erstattung erfolgt nur insoweit, als Youngtimer Motorradreisen von den Leistungsträgern nicht in Anspruch genommene Leistungen vergütet werden. Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag durch Neuanmeldung des Reiseteilnehmers erfüllt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Ist der Reiseveranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, so erfolgt die Erstattung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung.

## **6. Verspätung, außergewöhnliche Umstände**

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Youngtimer Motorradreisen als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Youngtimer Motorradreisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Youngtimer Motorradreisen ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Vereinbarung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

## **7. Dokumente, Pass, Devisen, Zoll und Gesundheitsbestimmungen**

Youngtimer Motorradreisen informiert den Reiseteilnehmer über die Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften seines Urlaubslandes. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Jeder Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung der entsprechenden wichtigen Vorschriften in den von ihm bereisten Ländern selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation seitens Youngtimer Motorradreisen bedingt sind.

## **8. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht, Abhilfeverlangen**

Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Youngtimer Motorradreisen nicht zu vertreten hat. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der zuständigen Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich gegenüber Youngtimer Motorradreisen direkt erhoben werden. Vor einer Kündigung (§ 651e BGB) ist Youngtimer Motorradreisen eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder von Youngtimer Motorradreisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz hat der Kunde gem. § 651g I BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei Youngtimer Motorradreisen geltend zu machen. Ansprüche gemäß § 823 ff. BGB sind hiervon ausgenommen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die Ansprüche verjähren gem. § 651g II BGB in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Youngtimer Motorradreisen die Ansprüche schriftlich zurückweist.

## **9. Teilnehmer Zusicherungen**

Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er nimmt mit sei-

nem Motorrad an der Veranstaltung teil, das für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrsicherem Zustand sein muss. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen. Es besteht seitens Youngtimer Motorradreisen keine zusätzliche Versicherung. Der Teilnehmer sichert zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorrad-Schutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel) teilzunehmen. Empfehlungen und Mindestanforderungen für die Schutzkleidung liegen den Teilnehmerunterlagen bei oder können angefordert werden.

## **10. Beachtung von Anweisungen**

Verstößt ein Teilnehmer gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, haben die Vertreter der Youngtimer Motorradreisen das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühren und ihm entstandener Kosten von der weiteren Veranstaltung auszuschließen.

## **11. Reiseleiter**

Die Reiseleiter sind nicht berechtigt, für Youngtimer Motorradreisen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

## **12. Haftung**

Der Teilnehmer hat die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Reiseländern einzuhalten und sein Fahrverhalten, insbesondere die Fahrgeschwindigkeit, den Verhältnissen der Fahrstrecke, der Gruppe und des Verkehrs eigenverantwortlich anzupassen. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für sein Fahrverhalten selbst verantwortlich ist und für hierdurch verursachte Unfälle und/oder Schäden auch gegenüber anderen Teilnehmern oder sonstigen Dritten zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Der Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass er diesen Haftungshinweis zur Kenntnis genommen und selbst für ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt hat. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Youngtimer Motorradreisen und deren Mitarbeiter sowie für Körperschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen der Youngtimer Motorradreisen und deren Mitarbeiter verursacht werden, bleibt davon unberührt. Die Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer für Schadensersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder b) Youngtimer Motorradreisen für einen dem Reiseteilnehmer entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Youngtimer Motorradreisen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder empfohlen werden (Sportveranstaltungen, Hubschrauberflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie erkennbar nicht

Bestandteil der Reiseleistungen der Youngtimer Motorradreisen sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen Youngtimer Motorradreisen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt Youngtimer Motorradreisen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara oder der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge in die USA und nach Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Sofern Youngtimer Motorradreisen in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet Youngtimer Motorradreisen nach den für diese Fälle geltenden Bestimmungen. Gerichtsstand der Klagen gegen Youngtimer Motorradreisen ist Düsseldorf.

## **13. Versicherungen, Schutzbrief**

Bitte beachten Sie, dass im Reisepreis keine Reiserücktrittskosten-Versicherung bzw. Reiseabbruch-Versicherung enthalten ist.

Des Weiteren empfiehlt sich der Abschluss eines Schutzbriefs sowie bei Auslandsreisen der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung, die auch den Kranken-Rücktransport beinhaltet.

## **14. Datenschutzhinweise - Information zur Adressnutzung**

Wir speichern und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen des Vertragsschlusses zur Verfügung stellen zur vertraglichen Erfüllung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 I b DSGVO. Wir behalten wir uns, Ihre Postanschrift zu nutzen, um Ihnen interessante Angebote des Verlags und ausgewählter Geschäftspartner zukommen zu lassen. Soweit Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben, nutzen wir Ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse auch für Ihre geschäftlichen Informationen durch uns und namentlich bekannte Unternehmen. Rechtsgrundlage sind Art. 6 I a und f DSGVO

Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen unter:

Youngtimer Motorradreisen GbR  
Michael Pohl, Thomas Schäfer  
Scharnhorststraße 23, D-40477 Düsseldorf  
Stichwort „Datenschutz“

## **16. Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Motor Presse Stuttgart ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Stand 1. November 2018